

S a t z u n g **„C i t y W e r b e r i n g U n n a“**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet, das geschlechtsunabhängig sowohl Frauen als auch Männer gleichermaßen anspricht.

§ 1 **Name, Satzung und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „City Werbering Unna“ – im folgenden kurz CWU genannt – und hat seinen Sitz in Unna. Er ist beim Vereinsregister unter der Nummer 20655 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen aller Vereinsmitglieder auf dem Gebiet der Werbung für die Stadt Unna, um die Bedeutung der Stadt Unna als Handelszentrum weiter auszubauen und zu festigen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass der Verein sich für alle Angelegenheiten einsetzt, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt als Handelszentrum zu verbessern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Planung und Durchführung von gemeinsamen Werbemaßnahmen aller Art
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Verhandlungen und Zusammenarbeit mit den Stellen der Kommunalverwaltung sowie mit anderen für die Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen zuständigen Stellen.

§ 3 **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Eine konfessionelle und politische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personen erwerben, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mitteilung in Textform ohne Angabe von Gründen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes

stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck (§ 2) zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährden könnte.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Vereinsmitglieds, durch Liquidation eines Mitgliedsunternehmens, durch Auflösung von „sonstigen Personenzusammenschlüssen“ im Sinne von § 4 Nr. 1, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand in Textform ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder sich daraus ergebende Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt 4 Tage nach Absendung des Briefes, in dem der Ausschluss erklärt wird. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge dienen ausschließlich der Förderung des Vereinszweckes nach § 2.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern und einem Vertreter des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich durch zwei seiner Mitglieder vertreten lassen, wobei stets eines der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder der Vereinsvorsitzende sein muss.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl kann als Gruppenwahl durchgeführt werden.

Verlangt ein Mitglied Einzelwahl, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die Vorstandsmitglieder in einzelnen Wahlgängen ermittelt werden. Offene Wahl per Akklamation ist zulässig. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl gewählt werden.

4. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes wird für ihre Tätigkeit ein Entgelt nicht gewährt; bare Auslagen und Aufwendungen im Interesse des Vereins werden ihnen jedoch erstattet.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, soweit diese Satzung die Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen hat. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, unter Nutzung von Mitteln der Telekommunikation wie Telefon- oder Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung (Kombination von Präsenzveranstaltung und Telekommunikationsweg) stattfinden.
3. Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des CWU fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Erledigung der laufenden Geschäfte insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach außen hin. Zur Bearbeitung der Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen bestimmen, die mit Mitgliedern des Beirates (§ 10 der Satzung) zu besetzen sind.
4. Der 1. Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder sollen in Textform und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - Entlastung und Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Festlegung der Haushaltsplanung und der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des CWU

- Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, unter Nutzung von Mitteln der Telekommunikation wie Telefon- oder Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung (Kombination von Präsenzveranstaltung und Telekommunikationsweg) stattfinden. Beschlüsse können auch in Textform oder im Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen (bei Satzungsänderungen mindestens 3 Wochen) in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind innerhalb von 7 Tagen nach der Ankündigung der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform nach Bedarf oder Antrag in Textform von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Beirat

- 1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Beirat bestellen.
- 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Bearbeitung von Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden bei Bedarf zu den jeweiligen Vorstandssitzungen und zu den vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen (§ 8 Ziffer 3 Satz 3 der Satzung) geladen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfähigkeit der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47ff).
- 2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Unna mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Unna verwendet werden darf.